

Kleine Anfrage

Einsatz von Aussenbeheizungen in der Gastronomie

Frage von Landtagsabgeordneter Alexander Batliner

Antwort von Regierungschef-Stellvertreter Daniel Risch

Frage vom 04. November 2020

Der Zürcher Stadtrat erlaubt den Gastronomiebetrieben vom 15. November 2020 bis 15. Februar 2021 das bewilligungsfreie Aufstellen von Witterungsschutzbauten auf öffentlichem wie privatem Grund. Darüber hinaus werden für diese Zeit auch Heizpilze erlaubt. Auch München hat Gas- und Elektroheizpilze für diesen Winter für Aussenbereiche der Gastronomie gestattet. Ziel dieser Massnahmen ist es, die Gastronomie zu unterstützen, da sich viele Menschen vor Innenräumen in Gastronomiebetrieben scheuen und der Gastronomie mit beheizten Terrassen über die Winterwochen geholfen werden kann. Hierzu folgende Fragen:

- * Welche Regelungen gelten in Liechtenstein hinsichtlich Heizanlagen in Aussenbereichen der Gastronomie während der Wintermonate beispielsweise mittels Heizpilzen oder Elektroheizungen und Ähnlichem generell?
- * Ist vonseiten der Regierung vorgesehen, die vorhandenen Regelungen bezüglich Aussenbeheizungen für die Gastronomie während des Coronawinters 2020/2021 temporär zu lockern?
- * Falls ja, welche Regelungen sollen im Winter 2020/2021 diesbezüglich gelten?
- * Wie beurteilt die Regierung die Umsetzbarkeit eines temporären bewilligungsfreien Aufstellens von Witterungsschutzbauten auf öffentlichem wie privatem Grund für die Gastronomie, analog der Regelung in Zürich, und ist ein solches geplant?

Antwort vom 06. November 2020

Zu Frage 1:

Heizpilze, die mit Flüssiggasflaschen betrieben werden, sind aus baugesetzlicher Sicht möglich. Heizpilze auf der Grundlage einer technischen Wärmezuführung mittels Strom sind unabhängig der Jahreszeit unzulässig. Anfragen dieser oder ähnlicher Art sind bislang nicht beim ABI eingelangt. Im Unterschied zu Zürich sind die Gastronomiebetriebe derzeit geschlossen zu halten.

Zu Frage 2:

Eine Lockerung ist nicht notwendig, da mit Flüssiggasflaschen betriebene Heizpilze möglich sind.

Zu Frage 3:

Siehe Antwort zu Frage 1 und 2.

Zu Frage 4:

Solche Bauten, ausgenommen Zelte von max. 50 m² Grundfläche für den privaten Gebrauch, sind nach einschlägiger Gesetzeslage bewilligungspflichtig und es ist ein Bauverfahren einzuleiten (vgl. Art. 72 Baugesetz vom 11. Dezember 2008). Das Anzeigeverfahren nach Art. 73 Bst. c i.V.m. Art. 86 des Baugesetzes kommt hier nicht zur Anwendung, weil Zelte für Gastronomiebetriebe nicht für den privaten Gebrauch bestimmt sind. Ein Aufstellen ohne Bewilligung ist nicht möglich. Die Regierung wird prüfen, ob Ausnahmen aus aktuellem Anlass möglich sind. Betroffen wäre wahrscheinlich in der Regel der öffentliche Grund, hauptsächlich jener der Gemeinden.